

Entscheidung Nr. 255/2018/2019

19.06.2019 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 19.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Cherkeh

12.06.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während und nach dem Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen FC St. Pauli von 1910 und der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH am 22.12.2018 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Spielaufsicht durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlichen Vertreters der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 1. Halbzeit wurde ein Feuerzeug aus der Gästekurve (1. FC Magdeburg) geworfen, das die DFB-Sicherheitsaufsicht an der Jacke traf (Fall 1).

Unmittelbar zur Halbzeit wurde im Gästeblock ein Knallkörper gezündet (Fall 2).

Nach Spielende versuchten ca. 30 Magdeburger Anhänger im Umlauf hinter dem Stehplatzbereich, den Zaun zum Heimbereich zu übersteigen. Die dort postierten Ordner konnten das Stürmen des Heimbereichs jedoch abwehren. Als die Polizei zur Verstärkung in den benannten Bereich nachrückte, kam es dort zu einzelnen Auseinandersetzungen

zwischen Magdeburger Anhängern und der Polizei. Diese musste hierbei auch Pfefferspray einsetzen. Mehrere Personen wurden leicht verletzt (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) sowie das Werfen von Gegenständen (Fall 1) stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Das versuchte Stürmen des gegnerischen Fanblocks sowie gewaltsame Handlungen durch Anhänger eines Vereins stellen erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Stadion dar (Fall 3). Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. des Entzündens der Pyrotechnik durch Magdeburger Anhänger (Fall 2) an dem Strafzumessungsleitfaden gem. Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Demnach beantragt der Kontrollausschuss für den im o.g. Fall 2 aufgeführten Vorfall eine Geldstrafe i.H.v. 600,- Euro.

Vorfälle wie in den o.g. Fällen 1 und 3 stellen jeweils keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des 1. FC Magdeburg, dass der Verein die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass in dem o.g. Fall 1 eine Person durch das geworfene Feuerzeug getroffen wurde. Straferschwerend ist hinsichtlich des o.g. Falles 3 zu beachten, dass von solchen Vorfällen eine erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Personen ausgeht und hier auch konkret Personen zu Schaden gekommen sind. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss für den Vorfall in

dem Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro und für die Vorkommnisse in dem Fall 3 eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 12.600,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 19.06.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –